Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem königl. sächs. Staats-Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München, den 16. Juli 1830.

VI.

(Den Bundestags-Beschluß gegen den Nachdruck betreffend.)

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Das Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern macht in Gemäßheit der von Sr. Maj. dem Könige ertheilten Ermächtigung nachstehende in der 33. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 6. Sept. d. J. beschlossene Uebereinkunft gegen den Nachdruck zur Danachachtung hierdurch bekannt.

Um nach Artikel 18 dd. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

München, den 22. October 1832.

Auf
Sr. Maj. des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Gise.

Durch den Minister:
der expedirende geheime Secretair:
Braun.

Dänemark.

Kopenhagen, den 14. Juni. — Seine Majestät haben unterm 6. dies. auf Vorstellung der Canzlei verfügt, daß es den Censoren von Druckschriften zwar auch fernerhin überlassen bleiben soll, aus Gefälligkeit gegen Verfasser von Zeitungen und Broschüren selbige schon im Manuscript oder in der Correctur durchzusehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das hierbei Gestrichene weder durch Lücken oder auf andere Weise im Drucke bezeichnet werde. Würden Herausgeber oder Verfasser sich hierein nicht fügen wollen, so hat der Censor sich streng an die gesetzliche Vorschrift zu halten, die Censur erst nach vollendetem Drucke vorzunehmen und, falls er alsdann etwas Verordnungswidriges fände, Beschlag auf das Ganze zu legen und es, ohne sich erst mit dem Verfasser darüber einzulassen, an die Canzlei zu deren weiteren Verfügung zu senden.

(Preuß. Staatszeit.)

Buchhandel.

Zur Statistik des buchhändlerischen Abrechnungsgeschäfts in Leipzig.

Der letzte December ist im Buchhandel, so wie in vielen andern Geschäftszweigen, der allgemeine große Wendepunkt des Rechnungswesens. Mit dem ersten Januar beginnt die neue Rechnung, und nur ausnahmsweise laufen später noch Sendungen ein, die das für den Sortimentshändler so gehässige A. R. an der Stirn tragen und sich dadurch ein Vorrecht vor ihren Mitschwestern zu sichern suchen. Ordnung ist die Seele des Handels; dies bedenkend sieht man zu Anfang des Jahres den sein Geschäft pflegenden Verleger Conto vor Conto durchwandern, um die nöthigen Transportangaben und Rechnungsauszüge anzufertigen. Bei dieser Arbeit überblickt er wenigstens vorläufig die Früchte des abgelaufenen Jahres, und das Resultat wird ihn entweder zu neuen Unternehmungen veranlassen oder davon abhalten. Jetzt hat er auch das Z hinter sich, die Auszüge werden zusammengepackt und zur Musterung auf gut Glück in alle Welt gesandt. — Schneller oder langsamer — oft aber auch gar nicht — kehren nun diese Kinder des Augenblicks ins väterliche Haus zurück. Freundliche Aufnahme ist ihnen gewiß, wenn sie das schön klingende „Conform" mitbringen, mit verdrießlichem Blick werden sie jedoch betrachtet, wenn sie ein „Stimmt nicht" oder sonstige Bemerkungen an sich tragen. Endlich ist die sehnlichst erwartete Messe erschienen, alle Auszüge sollen nun wo möglich geordnet seyn, damit ohne Zeitverlust die Abschlüsse gemacht werden können. Wie nachlässig aber von Vielen diese zur kaufmännischen Ordnung führende Einrichtung behandelt wird, möge folgende aus der Erfahrung genommene Mittheilung zeigen, welche wir einer nicht unbedeutenden Verlagshandlung zu verdanken haben.

Jene Handlung stand im Jahre 1833 mit
364 Buchhandlungen
in laufender Rechnung und konnte in der Ostermesse 1834

1) persönlich abschließen mit	162
2) durch Commissionnaire	16
	178

also nicht völlig mit der Hälfte.